

Vorwort

Der Arbeitskreis Evangelische Erneuerung wendet sich mit dieser Erklärung an alle, denen die Arbeit für Versöhnung und Frieden am Herzen liegt und will den Frieden in der Gesellschaft und zwischen den Völkern als oberste Priorität politischen und kirchlichen Handelns einschärfen.

Wir knüpfen damit an unsere Münchner Erklärung von 1984 „Umkehr zum Frieden“ an, die damals die Friedensverantwortung angesichts der atomaren Abschreckung betont hat. Wir halten die damaligen Einsichten unverändert für gültig, müssen sie jedoch für die heutige Situation neu akzentuieren und fortschreiben. Gerne greifen wir dabei die Ergebnisse auf, die die Friedensdiskussion im weltweiten konziliaren Prozeß und in der Evangelischen Kirche Deutschlands in den letzten Jahren erbracht hat.

Uns bewegen vor allem die Fragen von militärischen Interventionen, einer internationalen Friedensordnung und des kirchlichen Beitrags zur Friedensarbeit.

Unsere Erklärung will eine ethische Orientierungshilfe aus der Perspektive einer christlichen Friedensethik geben. Der Weg zu einem gerechten Frieden darf jedoch nicht nur reflektiert, er muß auch gegangen werden. Darum dringen wir mit dieser Erklärung auch auf die praktische Umsetzung der gewonnenen Einsichten in Politik und Kirche.

Auf dem Weg zu einem gerechten Frieden

Aktuelle Herausforderungen für die Friedenspolitik und Friedensethik

1. Die weltpolitischen Umbrüche seit 1989 erfordern neue Wege des Friedenshandelns von Staat, Gesellschaft und Kirche.

Friedenspolitik und Friedensethik stehen heute - nach der Wende in Deutschland, dem Zerfall der Sowjetunion und dem Ende der Ost-West-Konfrontation - vor neuen Herausforderungen: War die Sicherheitspolitik jahrzehntelang durch das System der nuklearen Abschreckung bestimmt worden, so werfen die zahlreichen regionalen Konflikte und Kriege unterhalb der atomaren Schwelle sowie die zahllosen Menschenrechtsverletzungen, auch in europäischen Ländern, die Frage nach geeigneten politischen Mitteln zur Friedenserlangung oder -sicherung auf.

Auch die Friedensethik, speziell die der christlichen Kirchen, ist neu herausgefordert, zu dieser Situation Stellung zu nehmen, insbesondere zu militärischen Interventionen im Kriegsfall und zur Friedenssicherung. Sie muß Hilfen zur Meinungs- und Gewissensbildung geben.

Die friedensethischen Überlegungen bis zur Wende 1989 konzentrierten sich vor allem auf die Auseinandersetzung mit dem atomaren Abschreckungssystem und spalteten auch die Christen in zwei Lager: Gegenüber den Befürwortern einer Sicherung des Friedens durch Abschreckung vereinigte die sogenannte Friedensbewegung die Anhänger eines atompazifistischen Konsenses. In der neuen politischen Situation zerbrach dieser Konsens und hinterließ alle, die nicht einem prinzipiellen Pazifismus anhängen, zunächst ohne Friedenskonzept.

In den letzten Jahren bildeten sich jedoch Friedensgruppen und -organisationen, die alternative Wege zur Konfliktbearbeitung suchten und ent-

wickelten. Gleichzeitig führte die friedensethische Diskussion in unserer Kirche zu beachtenswerten Ergebnissen in wichtigen Punkten.¹

Grundlagen christlicher Friedensethik

2. Eine christliche Friedensethik folgt dem biblischen Leitbild von Gottes Schalom, der in der Person Jesu Christi Gestalt gewonnen hat und als Verheißung Leben und Weg der Gemeinde Jesu Christi trägt.

Einer christlichen Friedensethik liegt die Glaubenserfahrung zugrunde, daß menschliches Leben getragen wird vom Friedenswillen Gottes. Christen bekennen, daß Gott als Schöpfer, Versöhner und Erlöser Frieden mit und in der Welt verwirklichen will.

Darum orientiert sich eine christliche Friedensethik am biblischen Leitbild des „Schalom“.

Schalom ist in den biblischen Überlieferungen ein viel umfassender Begriff als das deutsche Wort „Friede“. Er meint das Ganzsein, Heilsein und Wohlsein des Lebens in all seinen Beziehungen und umfaßt sowohl den Frieden des einzelnen mit Gott als auch mit sich selbst, sowohl den Frieden mit den Mitmenschen als auch mit der Natur. Schalom ereignet sich in der von Gott geheilten Welt. Deshalb sind alle menschlichen Bemühungen um Frieden abhängig von Gottes heilvollem Wirken an den Menschen.

Im Leben und Handeln Jesu begegnet uns ein vorweggenommenes Aufscheinen von Gottes Schalom. In seiner Person erfahren Arme, Leidende und nach Gerechtigkeit Hungernde (Mt 5,1ff; Lk 6,20-23) die Nähe der Gottesherrschaft. Durch ihn erfahren Menschen die Vergebung Gottes, die Versöhnung zwischen Gott und Mensch und neue geschwisterliche Gemeinschaft. Die Hoffnung auf eine gewaltfreie

¹ Vgl. die Stellungnahmen des Rates der EKD und der Synode der EKD von 1993: Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik, EKD Texte 48, 1994.

Friedensordnung, die im Alten Testament schon angelegt ist (z.B. Jes 11) wird durch Botschaft und Weg Jesu ins Zentrum gerückt. Der Weg dieses Friedens ist durch Dienstbereitschaft, Gewaltfreiheit und konfliktfähige Feindesliebe geprägt (Mt 5,39ff; Mk 10,42ff). Jesus Christus ist Gottes Schalom in Person für die zerrissene und verfeindete Welt.

Gottes Geist stellt die Jesus nachfolgende Gemeinde als „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ mitten hinein in Gesellschaft und Staat ihrer Zeit. Gerade dort soll sie mit ihrer Botschaft und ihrem eigenen Leben ein Zeichen sein und Zeichen und Impulse setzen für den Friedenswillen Gottes. Versöhnungsarbeit ist darum die Aufgabe einer an Gottes Frieden und Gottes Versöhnungstat orientierten Gemeinde. Die Gemeinde kann sich darum - ohne sich staatliche Aufgaben anzueignen - nicht aus den gesellschaftlichen Fragen ihrer Zeit heraushalten, sondern hat sie unter dem Licht der Friedensverheißung anzusehen und daran mitzuarbeiten. Sie folgt dabei drei Grundoptionen, die aus dem Zusammenhang von Gerechtigkeit und Frieden in Gottes Schalom resultieren:

- einer vorrangigen Option für die Armen und Benachteiligten;
- einer vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit;
- einer vorrangigen Option für den Schutz und die Förderung des Lebens.²

Erwartungen und Forderungen an Staat und Politik

3. Die Fortdauer der nuklearen Bedrohung ist politisch brisant und ethisch nicht zu verantworten.

„Das nukleare Abschreckungssystem zwischen Ost und West gehört zwar der Vergangenheit an. Viele seiner Folgen aber sind präsent und sein Wiedererstehen in anderen Konfliktfeldern ist eine Gefahr.“³

² Vgl. Wort der Ökumenischen Versammlung in Dresden 1989, in: Texte der EKD 38, 1991, 30-36.

³ Synode der EKD 1993, in EKD Texte 48, 38.

Bereits 1984 hat der AEE das Abschreckungssystem analysiert und verworfen. Damals stellten wir fest: „Wir erkennen heute deutlicher als zuvor, daß die Friedenssicherung durch die Drohung mit Massenvernichtungsmitteln keine mögliche christliche Handlungsweise ist“.⁴

1985 erklärten EKD und BEK: „Gemeinsam sind wir überzeugt, daß das System der nuklearen Abschreckung kein dauerhafter Weg zur Friedenssicherung sein kann, sondern unbedingt überwunden werden muß.“ Dieses System enthält Mechanismen, die die Gefahr der nuklearen Katastrophe, die es verhindern will, verstärkt. Als angedrohte Massenvernichtung ist es mit dem Glauben an den lebenschenkenden und lebenerhaltenden Willen Gottes unvereinbar.

Auf der Linie dieses Konsenses treten wir dafür ein, daß

- die Abrüstungsverhandlungen fortgesetzt werden, nicht zuletzt deshalb, weil große Potentiale an Massenvernichtungsmitteln vorhanden sind und nach Auflösung der Sowjetunion im Osten außer Kontrolle zu geraten drohen;
- reiche Staaten wie Deutschland die Abrüstungs- und Konversionshilfe als neues Aufgabenfeld in ihre Sicherheitspolitik einbeziehen. Der Nichtverbreitungsvertrag muß verlängert, gestärkt und erweitert werden; ein umfassender Teststopp muß geltendes Völkerrecht werden;
- daß Frankreich, Großbritannien und die Volksrepublik China sowie nukleare Schwellenländer in die Pflicht genommen werden, ihren Beitrag zur nuklearen Abrüstung zu leisten;
- daß die Kirchen weiterhin die Überwindung von Verhältnissen fordern, in denen nukleare Abschreckung wirksam ist, gerade angesichts des strategischen Konzepts der NATO, die die Option des Ersteinsatzes nuklearer Waffen beibehalten hat.;
- ein kooperatives und kollektives Sicherheitssystem aufgebaut wird;
- der Gewissenskonflikt von Wehrpflichtigen und Soldaten der Bundeswehr, in einer Armee Dienst tun zu sollen, die über NATO und

⁴ Umkehr zum Frieden. Münchener Erklärung des Arbeitskreises Evangelische Erneuerung, 1984,2.

WEU mit nuklear bewaffneten Armeen kooperiert, weiterhin ernstgenommen und respektiert wird;

- daß Christen und Kirchen dem Aufbau neuer Feindbilder wie dem des Islam widerstehen und zur interkulturellen und interreligiösen Verständigung beitragen.

4. Friede zwischen den Völkern ist abhängig von sozialer Gerechtigkeit und Frieden mit der Natur.

Die weltpolitischen Ereignisse seit 1989 haben deutlich bestätigt, was der Konziliare Prozeß für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ immer wieder festgestellt hat: Frieden ist nur auf dem Fundament von umfassender Gerechtigkeit zu verwirklichen. Das heißt:

- Die beiden zentralen Überlebensprobleme der Menschheit, die soziale Ungerechtigkeit, wie sie sowohl im Nord-Süd- als auch im West-Ost-Wirtschaftsgefälle zum Ausdruck kommt, und die Zerstörung der natürlichen Grundlagen des Lebens, stellen eine permanente Gefährdung des Friedens dar. In der weltweiten Migration und Fluchtbewegung und in den Auseinandersetzungen um knapper werdende Ressourcen, wie Erdöl oder Wasser, sind Bummerangeffekte der ungelösten Überlebensprobleme zu sehen. Die Globalisierung der Wirtschaftsmärkte wird in der Zukunft Konflikte provozieren, die mit nationalstaatlichem Denken und entsprechenden Instrumenten nicht mehr zu lösen sind.
- Die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension des Friedens sind militärisch weder zu sichern noch herzustellen. Sie rufen nach der sozialen Verpflichtung von Staaten und internationalen Institutionen für eine gerechte Weltwirtschaftsordnung und eine ökologisch verantwortliche Politik.
- Das Aktionsprogramm „Agenda 21“ der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von 1992 lenkte die Aufmerksamkeit der Welt gezielt auf die schwierigsten Probleme, vor denen die Weltgemeinschaft in diesen Bereichen steht:

Armutsbekämpfung, Bevölkerungspolitik, Handel und Umwelt, Abfall-, Chemikalien-, Luftreinhalte- und Energiepolitik sowie Finanzen, Forschung und Technologie. Die Aufforderung, nationale Strategien für eine „nachhaltige Entwicklung“ und Umsetzung der Beschlüsse von Rio de Janeiro zu entfalten, darf nicht in Vergessenheit geraten.

- Das muß auch den politischen Diskurs in der Gesellschaft bestimmen. Alle drei Dimensionen friedenspolitischer Verantwortung sind in Urteilsbildung und Entscheidungsfindung aufeinander zu beziehen. Viel zu oft sind sie noch auf getrennte Ressorts der politischen Verantwortung aufgeteilt. Viel zu oft sind sie noch von partikularen Interessen beherrscht. So entstehen getrennte Rationalitäten, die sich oft gegenseitig bekämpfen.
- Friede aber ist nicht teilbar: Politischer Friede, soziale Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung müssen in eins gesehen werden.
- Die Kirche muß sich aus ihrer Hoffnung auf den Schalom Gottes, den alle Lebensbereiche umfassenden Frieden Gottes, zum Anwalt dieser Sicht machen.

5. Auch angesichts der zahlreichen regionalen Konflikte unterhalb der Schwelle der ABC-Waffen muß es weiterhin die Leitlinie politischen Handelns und ethischer Überzeugung sein, den Krieg als Mittel der Politik zu überwinden und die vorrangige Option für Gewaltfreiheit in die Tat umzusetzen.

5.1 Die weltweite christliche Ökumene lehnt gemeinschaftlich den Krieg als Institution und die Rechtfertigung des Krieges ab.

Sie hat sich 1990 in Seoul zu einer „Option für Gewaltfreiheit“ bekannt und eine neue „Kultur des Friedens“ gefordert. Die Instrumente zu einer Umsetzung dieser Überzeugungen in Gesellschaft, Staat und Kirche sind jetzt zu entwickeln. Sie müssen auf die neue Form von Konflikten reagieren, die die Welt umtreiben: ethnische Konflikte, verschärft durch kulturelle und religiöse Gegensätze. Solche regionalen Konflikte überziehen die Zivilgesellschaft mit einer Brutalität, die bis zum Völkermord reicht.

Das Versagen von Staat und Gesellschaft in der Friedenspolitik leistet diesen Konflikten Vorschub: Bürgerkrieg und zwischenstaatliche Kriege vermischen sich in Kämpfen innerhalb bestehender Grenzen. Gewalt diffundiert, staatliche Gewaltmonopole lösen sich auf, paramilitärische Verbände agieren, die Zivilgesellschaft wird zum Schlachtfeld. Der ethnische, kulturelle und religiöse Pluralismus entlädt sich in blutigen Konflikten.

„Geist, Logik und Praxis der Abschreckung“ scheitern endgültig an solchen regional begrenzten und militärisch-waffentechnisch eingeschränkten Konflikten. Die oft geforderte Abkehr von diesem Geist muß jetzt vollzogen werden. Sie geht in drei Richtungen:

5.2 Es bedarf eines neuen Denkens, das der Logik eines kommunikativen, kooperativen und inklusiven Friedensverständnisses folgt.⁵

Wir müssen endgültig Abschied nehmen von den alten Denkmustern der Abschreckung, die auf der Logik von Konfrontation und Dominanz beruhen. Das worst-case-Denken, das Denken, das vom schlimmsten möglichen Fall ausgeht und sich auf angenommene Sicherheitsrisiken stützt, sowie aus Bedrohungsängsten aufgebaute Feindbilder steuern die Sicherheitspolitik in eine konfrontative und nach Dominanz strebende Richtung.

Im Sinne von Schalom muß jede echte Friedenspolitik von einem Konzept der gemeinsamen Sicherheit ausgehen. Das Sicherheitsinteresse aller betroffenen Seiten ist zu berücksichtigen. Sicherheit kann nur geteilt, nicht aber konfrontativ errüstet werden. Sie ist kooperativ miteinander zu vereinbaren. Dazu gehört notwendigerweise die Empathie, die sich in die Interessenlage der Gegenseite hineindenkt und ihr Rechnung trägt. Das geschieht in vertrauensbildenden Maßnahmen, die nach dem Konzept des Gradualismus auch Vorleistungen einer Seite einschließt. Partnerschaftliches Überleben in einem Prozeß des Interessenausgleichs ist das Ziel, der Weg liegt in einer Verantwortungsethik, die Verantwortung für den Gegner übernimmt und ihn mit einbezieht. Sie folgt damit einem inklusiven Denken, das im Gegner von heute den Überlebenspartner von morgen sieht, statt sich exklusiv gegen ihn abzugrenzen und abzusichern.

5.3 Es bedarf alternativer, lokal und regional wirksamer Konzepte und Methoden des Friedenshandelns.

Ihr inhaltlicher Ansatz wird in der Idee und Praxis der Gewaltfreiheit liegen. Er ist zu institutionalisieren und so für die Prävention, Bearbei-

⁵ Vgl. dazu die bestechende Analyse von Heino Falcke, Aspekte der gegenwärtigen Friedensdiskussion beleuchtet durch Karl Barths Friedensethik, in: Zeitschrift für Dialektische Theologie 12 (1996), 175-191.

tung und Nachsorge von Konflikten wirksam zu machen. Ein geeignetes Instrument dafür sind z.B. zivile Friedensdienste. Ihr Aufbau und ihre Ausbildung sind von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern, um auch nichtmilitärische Krisenreaktionskräfte bereitzuhalten. Wirkungsmöglichkeiten ziviler Friedensdienste bestehen etwa in:

- lokaler Präsenz zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen;
- Beratung und Unterstützung einheimischer friedenswilliger Kräfte;
- Aufklärungsarbeit über historische und kulturelle Zusammenhänge von Konflikten vor Ort;
- Projektarbeit mit verfeindeten Bevölkerungsgruppen;
- Ausbildung in Techniken der Friedenspädagogik und der Vermittlung bei Interessengegensätzen;
- akute gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Krisenmanagement (Mediation);
- Begleitung rückkehrwilliger Flüchtlinge und Schutz durch Herstellung von Öffentlichkeit;
- Beratung von Menschen über Rechte und Hilfsquellen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel gewaltfreien Konfliktmanagements ist der Erhalt oder Wiederaufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft. Sie ist der Lernort für ein friedliches Zusammenleben und einen lebensfähigen, toleranten Pluralismus. Darum haben die Entwicklung einer kritischen Öffentlichkeit, Lernprozesse von Mehrheiten, gewaltfreie Streitklärung und solidarische Beziehungen in der Zivilgesellschaft ihren Ort.

5.4 Es bedarf des Aufbaus und der Stärkung einer internationalen Rechts und Friedensordnung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen intendiert und angelegt ist.

Sie muß folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muß, um funktionsfähig und wirksam zu sein, rechtlich verfaßt und institutionalisiert sein und unter der Herrschaft des Rechts

stehen, d.h.: Die fundamentalen Prinzipien internationalen Zusammenlebens bedürfen einer „Verfassung“, die die einzelstaatliche Souveränität durch das Gewaltverbot in den zwischenstaatlichen Beziehungen einschränkt, eine internationale Autorität über die Staaten etabliert, innerstaatliche Ordnungen dem Maßstab international anerkannter Menschenrechte unterwirft und einige grundlegende Aufgaben wie Entwicklungs- und Umweltpolitik globalisiert.

- Sie muß die verbindliche Anerkennung internationalen Rechts fordern, das Bewußtsein für die Rechtsbefolgung stärken und Instrumente zur Durchsetzung dieses Rechts entwickeln. Dazu gehören in erster Linie friedliche, d.h. nichtmilitärische Mittel wie Streitschlichtung, wirtschaftliche Maßnahmen und verschiedene Formen des Embargos. Militärische Mittel sind nur als ultima ratio der Rechtsdurchsetzung zu erwägen und unterliegen besonderen Kriterien.
- Es darf ihr nicht nur um eine Sicherung des Status quo gehen, sondern sie muß Impulse freisetzen zur Mehrung von Gerechtigkeit durch das Recht und zur Minimierung internationaler Gewaltanwendung. Schutz der Menschenrechte, der natürlichen Grundlagen des Lebens und der Selbstbestimmung der politisch-sozialen Lebensseinheiten sind ihre inhaltlichen Leitideen.
- Sie muß „humanitäre Interventionen“ ermöglichen, um Opfern von Unterdrückung und Gewalt Schutz und Hilfe zukommen zu lassen. Dazu muß die Völkergemeinschaft bereit sein, einzelstaatliche Souveränität einzuschränken.
- Sie muß die Kontrolle über Rüstungsproduktion und -export übernehmen, um die Gefahr neuer militärischer Konflikte möglichst zu verringern. Sie muß außerdem ihre Einzelmitglieder in die friedenspolitische Verantwortung nehmen, tiefe Einschnitte in Waffenproduktion und -handel vorzunehmen und Rüstungskonversion zu betreiben.
- Die entscheidende Institution einer solchen internationalen Rechts- und Friedensordnung kann nur die UNO sein. Sie darf allerdings

nicht die Herrschaftsfunktion einer zentralistischen Weltregierung ausüben, sondern muß die Vermittlungsfunktion in einer pluralistischen Weltgemeinschaft übernehmen. Sie muß Übersetzungs-, Verständigungs-, Vermittlungs- und Schlichtungsarbeit leisten. Als Institution der internationalen Rechtsgemeinschaft der Staaten hat sie die Gleichheit der Verschiedenen vor dem Recht herzustellen. Die peace agenda des UNO-Generalsekretärs weisen die Richtung. Er fordert vor allem eine ursachenorientierte Konfliktanalyse, eine Früherkennung von Konflikten, ein Frühwarnsystem und eine präventive Konfliktbearbeitung.

Der Weltsicherheitsrat bedarf dazu einer Demokratisierung und Ergänzung durch einen starken Weltwirtschafts-, Sozial- und Umwelt-rat. Ein echter Multilateralismus der UNO darf nicht durch die Domini-erung einzelner Staaten verhindert werden.

6. Der Einsatz militärischer Gewalt über Grenzen hinweg zur Wahrung bzw. Wiedererlangung von Frieden kann nur als äußerster Grenzfall politisch vernünftigen Handelns in Frage kommen und ethisch gerechtfertigt sein. Er ist strengsten Kriterien zu unterwerfen, die verhindern, daß aus dem Grenzfall, der ultima ratio, wieder der Normalfall, die prima ratio, politischen Handelns wird.

Zum Kernproblem der Friedenspolitik und Friedensethik der letzten Jahre ist die Frage geworden, ob internationale Militäreinsätze zur Friedensrettung oder Wiederherstellung des Friedens gerechtfertigt sind oder nur vorheriges politisches Versagen verschleiern und Frieden mit ungeeigneten Mitteln erzwingen wollen.

Die ethische Beurteilung internationaler Militäreinsätze erfolgt aus christlicher Sicht innerhalb des Rahmens, der von der „vorrangigen Option für Gewaltfreiheit“ auf der einen Seite, und der Verpflichtung, die Opfer von Gewalt zu schützen, auf der anderen Seite gezogen wird. Beide christlichen Verhaltensnormen treten bei militärischen Interventionen in Konflikt miteinander und müssen im Blick auf die

konkrete Situation, das Handlungsziel, die Folgen des Handelns und ihre Methoden gegeneinander abgewogen werden. Diese Sicht entspricht einem verantwortungsethischen Denken. Es hält prinzipielle Lösungsmöglichkeiten solcher ethischer Konfliktsituationen für nicht zureichend: Weder würde eine prinzipielle Option für Gewaltfreiheit den Stimmen der Opfer gerecht, noch kann die alte Lehre vom gerechten Krieg die Fragwürdigkeit aller militärischer Gewalt angemessen zur Geltung bringen.

Diese Spannung in der ethischen Beurteilung entspricht aber der christlichen Sicht des Lebens und des Friedenshandelns in dieser Welt, wie es die Barmer Theologische Erklärung ausdrückt. Sie hält zum einen fest, daß es keine Bereiche unseres Lebens gibt, „in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und der Heiligung durch ihn bedürften“ (These 2). Militäreinsätze sind demnach nie aus sich heraus so gerechtfertigt, daß sie ausgeführt werden könnten, ohne sich an den Schuldzusammenhängen dieser Welt zu beteiligen und sich in sie zu verstricken. Das kann die Handlungsbereitschaft lähmen. Der rechtfertigende Glaube an Jesus Christus aber kann zum Wagnis der Tat, auch mit einer bewußten Schuldübernahme befreien.

Zum andern beschreibt These 5 der Barmer Erklärung den Friedensauftrag des Staates in dieser Spannung: „Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“ Dem Frieden in der „noch nicht erlösten Welt“ näherzukommen, kann im Grenzfall also auch Gewaltmaßnahmen erfordern, allerdings in rechtlich geregelter Gestalt. Internationale Militäreinsätze bekommen unter einer internationalen Rechts- und Friedensordnung - wie beschrieben - den Charakter von Polizeigewalt im Sinn der Barmer Erklärung, These 5.

Der Grenzfall darf aber nicht zum Normalfall werden; denn der Einsatz militärischer Gewalt ist grundsätzlich nicht geeignet, Konflikte zu lösen und Frieden zu schaffen, er kann bestenfalls als Nothilfe die Ausübung rechtswidriger Gewalt eindämmen und den Weg zu friedlichen

Lösungen offenhalten oder ebenen. Aus den Überlegungen der letzten Jahre zeichnen sich folgende Kriterien zur Eingrenzung des Grenzfalls ab:

- Nach dem umfassenden Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen, Art. 2 (4), sind nicht nur der Angriffskrieg, sondern jede Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen illegal. Nur die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 ChVN) sowie die - auch gewaltsame Abwehr von Aggressionen, Friedensbrüchen und -Bedrohungen durch die Organisation der Vereinten Nationen selbst oder ihrer Beauftragter bleiben zulässig.
- „Die Benutzung militärischer Macht ist um so weniger zu vertreten, je weiter sie sich von Notwehr oder Nothilfe entfernt und je mehr sie ausgeweitet wird, d.h. nicht nur Waffen, sondern auch Menschen, nicht nur militärische Einrichtungen, sondern unterschiedslos alles zu zerstören beginnt“.⁶
- „Umgekehrt ist die Benutzung militärischer Macht um so eher zu vertreten, je enger sie im Sinne von Notwehr oder Nothilfe auf den Schutz bedrohter Menschen, ihres Lebens, ihrer Freiheit und der demokratisch-rechtsstaatlichen Strukturen ihres Gemeinwesens bezogen bleibt und je gezielter und begrenzter sie nur die militärischen Angriffsmittel zerstört“.⁷
- Militärische Interventionen sind nur dann legitim, wenn es kurzfristig und unmittelbar keinen anderen Weg gibt, Menschenrechte zu schützen oder akute Menschenrechtsverletzungen zu stoppen, z.B. bei Völkermord.
- Kurzfristige und unmittelbare Interventionen müssen, um legitim zu sein, in ein Konzept langfristiger und mittelbarer Einmischung eingebunden werden, das darauf zielt, den Rahmen der Politik so zu ändern, daß Menschenrechte wiederhergestellt und garantiert werden.

Die Argumentation mit der ultima ratio politischen Handelns ist also nur dann legitim, wenn alternative Instrumente der Konfliktbearbeitung

⁶ Rat der EKD 1993, in: EKD Texte 48, 16

⁷ Ebd., 17.

und -vermittlung aufgebaut wurden und zur Verfügung stehen. Wer nur auf militärische Reaktionsmöglichkeiten und -kräfte zurückgreifen kann, hat aus der ultima ratio die prima ratio politischen Handelns gemacht.

6.1 Die Beteiligung Deutschlands an internationalen Militäreinsätzen ist aufgrund der belasteten deutschen Vergangenheit ein besonders heikles Problem, rechtfertigt aber keine grundsätzliche deutsche Sonderrolle im Rahmen der Vereinten Nationen.

„Das Ende der Ost-West-Konfrontation und die Wiedergewinnung der staatlichen Einheit haben für Deutschland innerhalb der Gemeinschaft demokratischer Staaten eine veränderte Verantwortung mit sich gebracht. Dabei stellt es eine der wichtigsten Lehren der deutschen Geschichte dar, daß Alleingänge vermieden werden müssen und eine feste internationale Einbindung Priorität hat“.⁸ Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die Neubestimmung des Auftrags der Bundeswehr muß sich ethisch an den Einsichten in die friedenspolitische Verantwortung einer internationalen Rechts- und Völkergemeinschaft sowie am Grundgesetz orientieren.
- Aus der deutschen Vergangenheit mit dem Mißbrauch militärischer Macht und aus der Erfahrung der Befreiung von der Diktatur durch internationales militärisches Eingreifen ergibt sich die Verantwortung, sich im Rahmen der Vereinten Nationen „an der Abwehr von Aggressionen und Friedensbedrohungen und an der Wiederherstellung des Rechts zu beteiligen“.⁹
- Ebenso ergibt sich aus der deutschen Vergangenheit die besondere Verantwortung Deutschlands, alternative Konzepte und Instrumente zur Konfliktbearbeitung und -vermittlung, wie z.B. zivile Friedens-

⁸ Ebd., 30.

⁹ Ebd., 31.

dienste, aufzubauen bzw. zu fördern. Hier besteht erheblicher Handlungs- und Finanzierungsbedarf.

- Gerade der deutsche Staat müßte eine Vorreiterrolle spielen in der Entwicklung und Einübung nichtmilitärischer Interventionsmöglichkeiten, die präventiv und deeskalierend auf Konflikte wirken und nachsorgend dem Wiederaufbau von funktionierenden Zivilgesellschaften dienen.

6.2 „Der Friedensverantwortung Deutschlands nach außen muß die Verantwortung für Frieden und Friedensfähigkeit im Inneren entsprechen. Nur so kann der Beitrag Deutschlands zum Frieden in der Völkerwelt gelingen und glaubwürdig sein“.¹⁰

- „So sind Feindschaft und Gewalt gegen Ausländer, Minderheiten und Randgruppen sowie Erscheinungen von Antisemitismus und Rechtsextremismus nicht nur mit den Mitteln des Rechtsstaates zu bekämpfen, sondern in ihren Wurzeln zu erkennen und zu überwinden.
- Das Asyl- und Einwanderungsrecht ist so zu gestalten, daß es nicht einer Mentalität der Abschottung Ausdruck und Nahrung gibt.
- Die Besinnung auf die nationale Identität der Deutschen darf nicht auf die Fiktion eines homogenen völkischen Staates zielen, sondern muß diese Identität in einer kulturell offenen Republik bewähren.
- Die wachsenden sozialen Konflikte müssen im Geist demokratischer Streitkultur und Solidarität gelöst werden.“

¹⁰ Synode der EKD 1993, in: EKD Texte 48, 41. Danach auch das Folgende.

Erwartungen und Forderungen an die Kirche

7. Als Christen, die vom Friedenshandeln Gottes herkommen, müssen wir zu allererst selbst Kirche des Friedens werden.

Wenn Christus Gottes Schalom in Person ist, dann muß die Kirche als Leib Christi zu allen Zeiten diesen Frieden in sich Gestalt gewinnen lassen. Das umfaßt alle Grunddimensionen ihres Wesens: Gemeinschaft (Koinonia), Gottesdienst (Leiturgia), Zeugnis (Martyria) und Dienst (Diakonia).

Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen bedeutet dies:

7.1 Die Kirche des Friedens verwirklicht grenzüberschreitende Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft in der Kirche kann nie identisch sein mit Gemeinschaften, die sich aus nationalen, ethnischen oder ideologischen Interessen heraus definieren. Der Geist Gottes sammelt sein Volk aus allen Völkern und Nationen. Daraus ergibt sich als Auftrag der Kirche:

- Meinungsbildung und -austausch, Kooperation und Entscheidungsfindung in der Kirche müssen durch eine konziliare Struktur geregelt werden. Hierarchische Modelle widersprechen der Gleichheit aller Glieder, die auf dem Priestertum aller Gläubigen beruht.
- Der Pluralismus in Kirche und Gesellschaft darf nicht als Gefährdung der Einheit verteufelt werden. In ihm kann sich auch die Vielfalt der Wirkungen des Geistes Gottes widerspiegeln. Ein gelingender Pluralismus, in dem sich Toleranz, gegenseitiger Respekt und fruchtbringender Austausch abspielen, ist eine Kernfrage heutiger Friedensgestaltung und Konfliktbearbeitung. Als grenzüberschreitende Gemeinschaft kann die Kirche der Promotor eines gelingenden Pluralismus sein.

- Die ökumenische Arbeit ist der Kirche als Friedensarbeit schlechthin aufgetragen. Sie ist keine Zusatzaufgabe neben anderen, sondern ist eine Grunddimension allen kirchlichen Handelns. Sie ist direkte Wesensäußerung einer Kirche des Friedens. Die Friedensverheißung Gottes, die die Kirche trägt, muß auch die interkirchlichen und interreligiösen Beziehungen prägen.

7.2 Die Kirche des Friedens lebt aus der Gegenwart des Schalom Gottes, wie er im Gottesdienst zugesprochen und gefeiert wird.

Der Gottesdienst markiert keinen heilen Ort abseits der zerrissenen Welt. Er stellt in allen seinen Elementen Gottes Schalom als verheißene Wirklichkeit mitten hinein in die Spannungen, Konflikte und Herausforderungen dieser Welt. Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung haben als solche Verheißung Gottes zuerst ihren Platz im Gebet und in der Fürbitte der Gemeinde.

Darum dürfen Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung keine Sonderthemen besonders geprägter Sonntage sein, sondern müssen als Grundthemen der Verheißung Gottes den Charakter jedes Gottesdienstes prägen. Gottesdienst wird zur Feier des Schalom Gottes.

7.3 Die Kirche des Friedens legt in Wort und Tat Zeugnis ab von der Friedensverheißung, unter der sie steht.

Das Zeugnis der Kirche hat zwei Aspekte, einen kritisch-prophetischen und einen konstruktiv-bildenden.

Als Werkzeug prophetischen Geistes wird sie zum Anwalt von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gegenüber globalen und regionalen Machtsystemen. Sie arbeitet am Abbau von Vorurteilen und Feindbildern und widersetzt sich gewaltsamen Konfliktlösungen.

Als konstruktiv-bildende Gemeinschaft sieht sie ihre Hauptaufgabe in der Friedenserziehung. Dazu gehört die Erziehung zur Konfliktfähigkeit, das Einüben gewaltfreier Konfliktbearbeitung und

Konfliktvermittlung in allen Bereichen ihres Wirkens: von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen über Religions- und Konfirmandenunterricht bis zur Erwachsenenbildung. Damit entdeckt sie die von den klassischen Friedenskirchen entwickelten Methoden der Friedensarbeit neu für sich. Zum Beispiel ist die Technik der Mediation, bei der die Konfliktparteien befähigt werden, kreativ eine Lösung zu finden, die den Bedürfnissen beider Seiten gerecht wird, in jüngerer Zeit wieder ins öffentliche Bewußtsein gelangt (Friedensvertrag Ägypten - Israel, Mediation im juristischen Kontext bei Trennung und Scheidung, Schul- und Wirtschaftsmediation).

Dazu muß „Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung“ als verbindliches Lernfeld auch in allen kirchlichen Ausbildungsstätten eingerichtet werden.

Die Friedensarbeit muß mindestens auf landeskirchlicher Ebene institutionalisiert werden, z.B. in einem Amt für Friedensarbeit, das die verschiedenen Aktivitäten anregt und koordiniert.

Ziel muß sein, die Mitglieder der Kirche zu konkreten Schritten friedensstiftenden Handelns zu befähigen.

7.4 Die Kirche des Friedens ist Dienstgemeinschaft für Versöhnung und Frieden.

Wenn die Kirche sich als Botschafterin der Versöhnung versteht (2.Kor 5,20) so ist sie dazu aufgerufen,

- zivile Friedensdienste aufzubauen bzw. zu unterstützen,
- eigene Dienstformen, wie das Schalom-Diakonat, zu entwickeln,
- Friedensprojekte vor Ort anzuregen und zu begleiten,
- ökumenische Kontakte zur Konfliktverhütung und -bearbeitung nutzbar zu machen,
- kirchliche Beauftragte für Konfliktvermittlung in In- und Ausland zur Verfügung zu stellen und einzusetzen.

„Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5,14).

Eine Kirche des Friedens ist die Stadt auf dem Berg, die nicht verborgen bleibt.

München, den 13. Dezember 1997

Projektgruppe „Friedensethik“ des AEE:

Dr. Martin Hoffmann/Prien, Claudia Kuchenbauer/Miesbach, Herbert Sörgel/Traunreut

Das leitende Team des AEE:

Dr. Karl Heinz Brandenburg, Wilhelm Grillenberger, Claudia Grimmer, Adelheid von Gutenberg, Peter Hahnkamp, Wolfgang Heilig-Achneck, Dr. Martin Hoffmann, Dr. Hildegard Jurisch, Dr. Hans-Gerhard Koch, Ilse Strebel-Vogtmann, Mareike Zettel

Anfragen, Stellungnahmen bitte an:

Dr. Martin Hoffmann, Kirchenweg 13, 83209 Prien am Chiemsee (V.i.S.d.P.)